

## **Vorbericht zum 1. Nachtrag 2025**

### **1. Notwendigkeit Nachtrag**

Zum 01.01.2025 tritt die neue Grundsteuerreform in Kraft. Mit der Reform ändern sich alle Grundsteuerwerte, sodass alle Kommunen ihre Hebesätze neu berechnen müssen. Die Neuberechnung der Hebesätze dient dazu, das Grundsteueraufkommen der Kommunen stabil zu halten. Grundsätzlich bestimmen die Kommunen ihre Hebesätze eigenverantwortlich in Abhängigkeit von Ihrem Finanzbedarf. Bei der Festlegung der neuen Hebesätze sind die Gemeinden verpflichtet, die Hebesätze zu veröffentlichen, die für eine aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform erforderlich sind.

Die Stadt Mittweida hat für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einen Doppelhaushalt aufgestellt. Mit den Haushaltssatzungen wurden für beide Planjahre die bisherigen Hebesätze für die Realsteuern unverändert festgesetzt. Eine Ermittlung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B wäre zum Zeitpunkt der Planung aufgrund der fehlenden Berechnungsgrundlage nicht möglich gewesen. Erst, wenn die neu ermittelten Steuermessbeträge vollständig bzw. überwiegend vorliegen, können die neuen Hebesätze ermittelt werden.

Ursprünglich ist die Verwaltung davon ausgegangen, die neuen Hebesätze für 2025 grundsätzlich mit einer Nachtragshaushaltssatzung für 2025 festzusetzen. Da gegenwärtig nicht davon ausgegangen wird, dass in der ersten Jahreshälfte 2024 ausreichend Steuermessbescheide vorliegen, um die neuen Hebesätze zu ermitteln, wird diese Verfahrensweise nunmehr als zeitlich nicht umsetzbar angesehen. Die neuen Hebesätze müssen zum 01.01.2025 Rechtskraft haben, andernfalls ist für 2025 keine Grundsteuererhebung zulässig. Aufgrund des langwierigen Verfahrens zum Erlass einer Haushaltssatzung würde dem neu zusammengesetzten Stadtrat kaum die Möglichkeit bleiben, über die neuen Hebesätze zu beraten. Weiterhin ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ab wann ausreichend Daten vorliegen, um die neuen Hebesätze ermitteln zu können.

Gemäß einer Mitteilung vom Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 05.02.2024 können die Gemeinden im Falle eines Doppelhaushaltes auf die Festsetzung von Hebesätzen in der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 verzichten und stattdessen den Verweis aufnehmen, dass die Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Das Verfahren einer solchen Satzung ist wesentlich kürzer, sodass der Beschluss später gefasst werden kann.

Um den Verweis auf die Hebesatzsatzung in die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 aufnehmen zu können, muss die Haushaltssatzung geändert werden. Dies ist nur mit einer Nachtragssatzung möglich.

### **2. Änderungen im Rahmen der Nachtragssatzung**

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsKomHVO muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, einschließlich der bereits geleisteten oder angeordneten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten.

Unter § 5 der Nachtragssatzung wird der Verweis aufgenommen, dass die Hebesätze für die Grundsteuern in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert. An den zahlenmäßigen Werten des Doppelhaushaltes 2024/2025 werden mit der Nachtragssatzung keine weiteren Änderungen vorgenommen.

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtragsplanes sind keine erheblichen Änderungen der Erträge und Einzahlungen sowie der Aufwendungen und Auszahlungen für das Jahr 2025 bekannt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden grundsätzlich erst im entsprechenden Haushaltsjahr angeordnet, also für das Jahr 2025 im Jahr 2025. Weiterhin sind keine wesentlichen Änderungen am Stellenplan bekannt.

Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Doppelhaushalt 2024/2025 könnten sich für 2025 im Bereich des Finanzausgleichs, insbesondere für die Schlüsselzuweisung und die zu leistende Kreisumlage ergeben. Berechnungsgrundlage für beide Größen ist unter anderem die Steuerkraftmesszahl. Diese wird für 2025 auf Grundlage der Steuereinnahmen aus dem dritten und vierten Quartal des Jahres 2023 und dem ersten und zweiten Quartal des Jahres 2024 ermittelt, sodass zum Zeitpunkt der Planung noch keine Schätzung abgegeben werden kann, wie sich diese Größen entwickeln werden.

Auch die Werte zu den Erträgen aus den Grundsteuern ändern sich mit der Nachtragssatzung für 2025 nicht. Zum einen aufgrund der angestrebten Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, zum anderen aber auch, weil etwaige Änderungen am Aufkommen aus den Grundsteuern gegenwärtig noch nicht bekannt sind.